

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «Bündner Spital- und Heimverband (BSH)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB als Dachverband der im bündnerischen Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Unternehmen.

Art. 2 Der Sitz des Verbandes ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 3 Der Verband bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in jeder Richtung nach den Grundsätzen einer angemessen regulierten Marktwirtschaft, welche den gesellschaftlichen Auftrag seiner Mitglieder anerkennt.

Er bedient sich insbesondere folgender Mittel:

- a) Vertretung der Anliegen des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber politischen und Verwaltungsbehörden, Krankenkassen und Versicherungen und anderen Organisationen, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind
- b) Stellungnahme zu aktuellen gesundheits- und sozialpolitischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Gesetzgebung und dem Erlass hoheitlicher Verfügungen, Weisungen und Massnahmen, soweit diese einen wesentlichen Teil seiner Mitglieder betreffen
- c) Zusammenarbeit mit politischen und Verwaltungsbehörden und anderen Organisationen zwecks Lösung von Fragen gemeinsamen Interesses und zwecks Förderung des bündnerischen Gesundheits- und Sozialwesens
- c) Verhandlungen und Unterstützung beim Abschluss von Vereinbarungen mit politischen und Verwaltungsbehörden, Sozial- und Privatversicherungen sowie Krankenkassen, Sozialpartnern, Ausbildungsstätten des Gesundheits- und Sozialwesens und anderen Organisationen, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind
- d) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden seiner Mitglieder
- e) Wahrnehmung von Aufgaben jedwelcher Art im Einzelfall oder generell, soweit diese einen wesentlichen Teil der Mitglieder betreffen
- f) Unterstützung der Mitglieder durch Erfahrungsaustausch, Dokumentation und Beratung
- g) Zusammenarbeit innerhalb und zwischen allen Organen des Verbandes

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Verbandes sind die in der Südostschweiz domizilierten Trägerschaften von Spitalern und Kliniken, Alters- und Pflegeheimen, Wohn- und Arbeitsstätten sowie weitere Institutionen, die im Gesundheits- und Sozialwesen tätig sind.
- Art. 5 Das Gesuch um Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art. 6 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres.
- Art. 7 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Statuten und Reglemente in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Mitteilung des Ausschlussentscheids des Vorstands schriftlich an den Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu richten.
- Art. 8 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Summe der Mitgliederbeiträge deckt in der Regel im Mehrjahresdurchschnitt sämtliche nicht anderweitig gedeckten Kosten des Verbandes.
- Der Mitgliederbeitrag wird angepasst, sollte das Eigenkapital des Verbandes 2/3 des Aufwandes übersteigen.
- Der Mitgliederbeitrag wird nach einem durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Schlüssel auf die einzelnen Verbandsbereiche verteilt. Er setzt sich je Konferenz zusammen aus einer Grundpauschale und aus einem grössenabhängigen Beitrag.
- Art. 9 Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Verbandes.

III. Organisation

- Art. 10 Der Verband nimmt seine Aufgaben und Befugnisse auf der Ebene Verband und auf der Ebene von vier gleichberechtigten Konferenzen wahr, nämlich die Konferenzen:
- a) Spitäler und Kliniken
 - b) Heime Betagte
 - c) Wohn- und Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderung
 - d) Kinder- und Jugendinstitutionen
- Art. 11 Die Organe des Verbandes sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand mit Geschäftsstelle
 - c) Konferenzen der vier Bereiche
 - d) Politausschuss
 - e) Rechnungsrevisoren

a) Mitgliederversammlung

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr des Jahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder durch einen Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen im Voraus, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, schriftlich einzuladen.

Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 13 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht Antrag auf geheime Durchführung gestellt wird.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Bei Sachabstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 14 Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Verbandsleitbildes und der Verbandsstrategie
- b) Erlass der Statuten und von deren Änderungen
- c) Wahl des Vorstandsvorstandes:
 - Verbandspräsident
 - Vorsitzende der vier Bereichskonferenzen
 - weitere Vorstandsmitglieder, ausgenommen der Präsident der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Graubünden (OdA G+S GR)
- d) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter
- e) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Voranschlages
- g) Festsetzung der Berechnung der Mitgliederbeiträge
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

b) Vorstand mit Geschäftsstelle

Art. 15 Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern. Es gehören ihm an:

- a) Verbandspräsident als Vorsitzender
- b) Vizepräsident
- c) Vorsitzende der vier Konferenzen
- d) Präsident der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales Graubünden (OdA G+S GR)
- e) fünf weitere Mitglieder
- f) drei Vertreter aus den Fachkonferenzen der KSK und KHB (Spital- / Klinikärzteschaft, Leitung Pflegedienst Spital/Klinik und Heime Betagne)
- g) ein Vertreter Kantonsspital
- h) ein freier Vertreter

Als Vizepräsident ist jedes Vorstandsmitglied wählbar mit Ausnahme des Präsidenten.

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag für neue Vorstandsmitglieder unterbreiten. Dem Wahlvorschlag des Vorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung liegt eine ausgewogene Vertretung der Interessen aus den Mitgliedsinstitutionen zu Grunde.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet nach Abschluss der Mitgliederversammlung, welche dem vollendeten vierten Amtsjahr folgt.

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung selbst.

Art. 16 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Sie hat diesfalls innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden.

Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Jede statutenkonform einberufene Sitzung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Art. 17 Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung des Verbandes und die Überwachung der Geschäftsführung durch die Verbandsorgane.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Kontrolle über die Durchführung von deren Beschlüssen
- b) Erarbeitung des Verbandsleitbildes und der Verbandsstrategie
- c) Vertretung des Verbandes nach aussen, soweit diese Aufgabe und Befugnis nicht anderen Organen vorbehalten ist
- d) Erlass und Änderung von Reglementen auf der Ebene Verband und Ebene der Konferenz auf deren Antrag
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Wahl des Vizepräsidenten
- g) Wahl der Mitglieder des Politausschusses
- h) Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder von Arbeitsgruppen und Delegationen zur Erfüllung von Aufgaben im Interesse des Verbandes oder im Interesse der Konferenzen
- i) Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers
- j) Entscheid über Kompetenzkonflikte zwischen den Organen bzw. weiteren Gremien der Bereiche
- k) Beschlussfassung über sonstige gesetzlich und reglementarisch dem Vorstand zugewiesene Befugnisse sowie insbesondere über Geschäfte, welche die Organe und die weiteren Gremien der Konferenzen dem Vorstand unterbreiten

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Fragen zuständig, die nicht ausschliesslich anderen Organen zugewiesen sind.

Art. 18 Der Verbandspräsident hat zusätzlich zu seiner Obliegenheit als Vorsitzender des Vorstandes und des Politausschusses insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) laufende Überwachung des Verbandes als Ganzes
- b) Sicherstellung einer geeigneten internen und externen Kommunikation im gesamten Verband in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
- c) Aufsicht über den Geschäftsführer in Vertretung des Vorstandes und personalrechtliche Entscheide betreffend den Geschäftsführer, ausgenommen dessen Anstellung und Entlassung
- d) Entscheid über nicht aufschiebbare und anders nicht zweckmässig zu treffende Anordnungen und Massnahmen in Verbands- und Konferenzgeschäften, soweit die Beschlussfassung darüber nicht einem Vorsitzenden eines anderen Organs übertragen ist

Art. 19 Die Geschäftsstelle ist ein Stabsorgan, das dem Vorstand unterstellt ist und von einem Geschäftsführer geleitet wird. Seine Anstellung erfolgt durch den Vorstand.

Der Geschäftsführer erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Auftrag des Vorstandes. Er bereitet zusammen mit dem Präsidenten die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des Politausschusses und mit den jeweiligen Vorsitzenden die Sitzungen der Konferenzen vor. Er berät die Mitglieder und Organe des Verbandes und ist für Dritte die Anlaufstelle des Verbandes.

Der Geschäftsführer nimmt normalerweise an den Sitzungen des Vorstandes und des Politausschusses teil. An den Sitzungen der Konferenzen und sämtlicher weiterer Gremien kann er sich beteiligen, wenn gewichtige Interessen des Verbandes es gebieten. Unter Vorbehalt einer besonderen Regelung durch den Vorstand verfügt der Geschäftsführer in allen Organen und Gremien über eine beratende Stimme.

Art. 20 Der Verbandspräsident und der Geschäftsführer zeichnen für den Verband kollektiv zu zweien. Für die Konferenzen zeichnen der jeweilige Vorsitzende der Konferenz und der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

c) Konferenzen

Art. 21 Die Konferenz der vier Bereiche besteht aus:

- a) Vorsitzender der Konferenz
- b) je einem Vertreter der obersten operativen Leitung aller Mitglieder der jeweiligen Konferenz

Das Mitglied erklärt gegenüber dem Geschäftsführer, durch wen es in der Konferenz rechtsverbindlich vertreten wird. Stellvertretung bei längeren Abwesenheiten und/oder Begleitung durch einen anderen Vertreter der operativen oder durch einen Vertreter der strategischen Leitung ist zulässig. Die Konferenzen entscheiden auf Anfrage autonom.

Die Konferenz konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung auf Antrag der Konferenz gewählt wird, selbst und organisiert sich unter dem Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes selbst. Die Geschäftsstelle übernimmt das Sekretariat.

Die Konferenz bildet zusammen mit den von ihr eingesetzten Fachkonferenzen, Arbeitsgruppen und Delegationen einen eigenen Rechnungskreis im Verband. Der Verband übernimmt die Administration.

Art. 22 Die Konferenz versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder können die Einberufung einer Konferenz verlangen. Sie hat diesfalls innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden.

Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Jede statutenkonform einberufene Sitzung ist, unabhängig von der Zahl der vertretenden Mitglieder, beschlussfähig.

Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Art. 23 Die Konferenz befasst sich mit wichtigen Sachverhalten der strategischen und der obersten operativen Unternehmensleitungen der Mitglieder, soweit sie von überbetrieblicher Bedeutung sind und nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fallen.

Der Konferenz stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Meinungs-austausch und Beratung über spezifische Problemstellungen für die strategischen und die obersten operativen Leitungen der Mitgliedsinstitutionen und Koordination des gemeinsamen Verhaltens
- b) Kooperation mit Vertretern der Verwaltung, der Versicherer und von weiteren externen Partnern
- c) Einsetzen und Aufheben von Arbeitsgruppen und Delegationen im Rahmen der Wahrnehmung überbetrieblicher strategischer oder operativer Interessen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand
- d) Errichten und Aufheben von Fachkonferenzen für die Meinungsbildung und den Meinungs-austausch mit Vertretern von Mitgliedern, die spezifischen Berufsgattungen und zugleich dem obersten Kader der Mitglieder angehören (bspw. Spital-/Klinikärztekader und Pflegedienstkader) unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand
- e) Beschluss über den Beitritt des Verbandes zu schweizerischen Dachorganisationen als Kantonalgruppe desselben unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand
- f) Erlass und Änderung von Geschäfts-, Finanz- und anderen Reglementen auf der Ebene der Konferenz unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand
- g) Antrag an den Vorstand über die Entschädigung von Arbeitsgruppen und Delegationen der Konferenz und über die Verteilung der Kosten und Entschädigungen auf die Mitglieder der Konferenz

d) Politausschuss

Art. 24 Dem Politausschuss gehören neben dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer aktive Grossräte möglichst aller politischen Parteien an:

Die externen Mitglieder des Grossen Rates unterzeichnen eine Einverständniserklärung für ihre aktive Unterstützung des Verbandes während der laufenden Legislatur.

Der Verbandspräsident oder Vizepräsident führt den Vorsitz, bei deren Abwesenheit der Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer organisiert die Sitzungen des Politausschusses zusammen mit dem jeweiligen Vorsitzenden.

Art. 25 Der Politausschuss versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 26 Der Politausschuss befasst sich mit den Sachverhalten auf normativ-politischer oder strategischer Ebene, soweit sie von überbetrieblicher Bedeutung und im öffentlichen oder politischen Prozess beeinflussbar sind.

Der Verband und dessen Politausschuss:

- a) Vertreten gemeinsame Interessen der Mitglieder und Konferenzen
- b) Richten ihre politischen Massnahmen auf die Sicherstellung der Versorgung des Gesundheits- und Sozialwesens im gesamten Kanton GR im Sinne des Leitbildes des Verbandes aus. Sie setzen sich ein für eine Stärkung der Betriebe im ganzen Kanton GR durch die Unterstützung von entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen
- c) Nehmen frühzeitig auf den Gesetzgebungsprozess im Interesse der Mitglieder des Verbandes Einfluss, damit die gesetzlichen Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass die Betriebe die Versorgung des Kantons mit qualitativ hochwertigen Leistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales optimal sicherstellen können.
- d) Fördern die Selbständigkeit der Institutionen und unterstützen nur zwingend notwendige gesetzliche Grundlagen, jedoch keine einschränkende Vorschriften.
- e) Unterstützen unternehmerisches, innovatives Denken und Handeln der Betriebe des Verbandes mit Förderung von Leistungsfinanzierungssystemen und Steuerung über Anreize.
- f) Vertreten eine Bildungspolitik, die auf allen Stufen den Anforderungen der Betriebe des Verbandes dienen und zu einer nachhaltigen Arbeitsplatz- und Nachwuchssicherung beiträgt.

e) Rechnungsrevisoren

Art. 27 Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen, darüber an der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und über deren Genehmigung Antrag zu stellen.

IV. Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales (OdA G+S GR)

Art. 28 Der Verband gründet in Kooperation mit dem Spitexverband Graubünden (SVGR) im Sinne von Art. 60ff. ZGB den Verein „Organisation der Arbeitswelt Gesundheit und Soziales (OdA G+S GR)“ und überträgt ihm die Aufgaben einer Organisation der Arbeit im Sinne der eidgenössischen Berufsbildungsgesetzgebung.

Der Vorstand nimmt die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten des Verbandes wahr und legt zuhanden der Mitgliederversammlung des Verbandes alljährlich Rechenschaft ab.

Die Präsidentin/der Präsident der OdA G+S GR nimmt von Amtes wegen als Mitglied im Vorstandsvorsitz.

V. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes

Art. 29 Die Revision der Statuten kann jederzeit von einem Fünftel der Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe der Revisionsgründe zuhanden der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Statutenrevision von Seiten der Mitglieder des Verbandes sind drei Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 30 Die Auflösung des Verbandes kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern an dieser mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und sich von diesen mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen für die Auflösung aussprechen.

Ein Antrag auf Verbandsauflösung ist spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet einzureichen. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher zwei Drittel der vertretenen Stimmen die Auflösung beschliessen können.

Im Falle der Auflösung des Verbandes beschliesst die zuständige Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.

Art. 31 Die Statuten hat die Mitgliederversammlung vom 23. März 2006 erlassen bzw. vom 26. April 2007 / 24. April 2008 / 15. Mai 2014 / 11. Mai 2016 / 12. April 2017 revidiert und per 1. Dezember 2006 und aktuell per 13. April 2017 in Kraft gesetzt.

Bündner Spital- und Heimverband

Die Präsidentin



Claudia Kleis

Der Geschäftsführer



Daniel Derungs